

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)<sup>1</sup>**

Die Stadt Bad Oldesloe plant Maßnahmen zur Wiedervernässung der Wolkenweher Niederung an der Trave einzuleiten. Kernstück der Wiedervernässung ist die Stilllegung des Wolkenweher Schöpfwerkes und der direkte Anschluss an die Trave. Hierdurch sollen sich die schwankenden Trave-Wasserstände auf das Moorgebiet auswirken, damit sich in der Niederung ein natürlicher, standortgerechter Wasserstand ausbilden kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>2</sup>. Grundsätzlich bedarf dieser der Planfeststellung.

Für das Vorhaben ist nach Nr. 1.19 der Anlage 1 LUVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die überschlägige Prüfung nach § 6 LUVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr, Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, den 04.11.2010  
Az.: 651-40-1/004-77

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

Gez. Unterschrift

Hans-Gerd Eissing

---

<sup>1</sup> Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. S. 246) zuletzt geändert am 19. März 2010 (GVOBl. S. 365).

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung.